

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1412

vom 9. Mai 1972

Quartierplanung "Schützenrain / Reitplatz", Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 12. Mai 1971 für das Gebiet "Schützenrain / Reitplatz" Quartierplanvorschriften - bestehend aus Quartierplan und -reglement beschlossen. Diese Planung sieht die Erstellung von 16 ein- und zweigeschossigen Einfamilienhäusern samt den dazugehörenden ober- und unterirdischen Autoabstellplätze vor.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 25. Juni bis 26. Juli 1971 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1971, im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 25 vom 25. Juni 1971 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 17. Juni 1971 (Postquittung) an die auswärtigen Grundeigentümer bekanntgemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 5. April 1972 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 12. Mai 1971 betreffend die Quartierplanung "Schützenrain / Reitplatz" - bestehend aus Quartierplan und -reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 1/QP/5/0 und 1/ZP/1/9 versehenen Quartierpläne und die dazugehörenden Reglemente mit der Inventarnummer 1/QR/5/0.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat Aesch (5)

Grundbuchamt Arlesheim

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

